



Auszug aus dem Schutzkonzept

Auf Basis COVID-19 Verordnung 2.

Die nachfolgenden Schutzkonzepte basieren auf den Muster-Schutzkonzepten des BAG, SECO und der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz.

Bund lockert Massnahmen gegen das Coronavirus

23.06.2021

Ab 26. Juni gilt neu:



-  Discos und Tanzlokale geöffnet
-  Wasserparks geöffnet
-  Homeoffice empfohlen statt Pflicht



Covid-Zertifikat

Obligatorisch: Discos, Tanzlokale und Grossveranstaltungen

Freiwillig: kleinere Veranstaltungen, Sport-, Kultur- und Freizeitbetriebe, Restaurants



Veranstaltungen

-  Mit Zertifikat Keine Einschränkung

 **Ohne Zertifikat, mit Sitzpflicht**
Maximal 1000 Personen

 **Ohne Zertifikat, ohne Sitzpflicht**
Draussen: maximal 500 Personen
Dinnen: maximal 250 Personen



Maskenpflicht

-  Draussen aufgehoben

 Am Arbeitsplatz gelockert (Arbeitgeber entscheidet)

 An Mittelschulen und Berufsschulen gelockert (Kantone entscheiden)



Restaurants

Draussen: keine Einschränkung
Dinnen: Kontaktdaten einer Person pro Gruppe



Sport und Kultur

Draussen: keine Einschränkung
Dinnen: Kontaktdaten
Chorauftritte auch drinnen erlaubt

Weiterhin gilt:

 Maskenpflicht im Innern: Veranstaltungen ohne Covid-Zertifikat, Restaurants, Detailhandel und ÖV

 Private Treffen mit maximal 30 Personen (draussen: 50)

 Empfehlung: Lassen Sie sich impfen!



1 Externe Veranstalter / Mieter

1.1 Voraussetzung

Veranstalter / Mieter unserer Räumlichkeiten müssen folgende Voraussetzungen erfüllen, damit sie ihre Veranstaltung(en) in unseren Räumlichkeiten durchführen kann/können:

- a) Der Veranstaltungstyp muss behördlich (wieder) zugelassen sein.
- b) Alle geforderten Schutzmassnahmen des BAG sowie von entsprechenden Standard-Schutzkonzepten (SECO, Branchen, usw.) müssen eingehalten werden. Können die Abstandregeln nicht eingehalten werden, müssen die Schutzmassnahmen erhöht werden (u. a. Masken).
- c) Der Veranstalter / Mieter legt der Kirchgemeinde schriftlich ein Schutzkonzept vor, welches ans Sekretariat einzureichen ist. Die Schutzmassnahmen müssen in Einklang mit den Massnahmen der Kirchgemeinde sein.
- d) Während der Veranstaltung wird das Schutzkonzept durch den Veranstalter / Mieter garantiert und überwacht. Es dürfen nicht mehr Personen im gebuchten Raum sein, als seitens Vermieter vorgegeben.
- e) Zur Benutzung offen stehen der gebuchte Raum sowie die WC-Anlagen. Alle anderen Räume sind nicht zugänglich. Braucht es weitere Räume oder eine Verpflegung, muss dies vorab angemeldet und bewilligt werden.
- f) Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen (Vor- und Nachname, Telefonnummer), um das Contact-Tracing zu unterstützen.

1.2 Händehygiene

Vorgaben		Umsetzungsstandard
1	Alle Personen waschen sich die Hände mit Wasser und Seife bei der Ankunft.	- Händedesinfektionsmittel steht am Haupteingang zur Verfügung. - Zusätzliche Waschgelegenheit mit Wasser und Seife sind in den WC Anlagen vorhanden.
2	Anfassen von Oberflächen und Objekten vermeiden.	- Türen nach Möglichkeit offenlassen, um Anfassen zu vermeiden.
		- Anfassen von Gegenständen von anderen Personen vermeiden.

1.3 Distanz halten

Vorgaben		Umsetzungsstandard
1	Distanz zwischen Veranstalter und Teilnehmenden sicherstellen	- 1.5m Abstand ist durch Bodenmarkierungen oder mit Absperrband sichergestellt.
2	Distanz von 1.5m zwischen Personen gewährleisten	- Stühle in 1.5m Distanz voneinander aufstellen.
3	Die maximale Anzahl Personen limitieren	- Die maximale Anzahl Personen wird am Eingang des Raumes angeschrieben (1 Person pro 2.25 m ²).
		- Wartende Personen sollen 1.5m Abstand voneinander halten.



1.4 Reinigung

Die gebuchten Räumlichkeiten sind besenrein zu hinterlassen.

Die gründliche Reinigung und Desinfektion wird durch die Hauswartung nach dem Anlass vorgenommen.